

Satzung GRÜNE JUGEND Düsseldorf

Präambel

Die GRÜNE JUGEND Düsseldorf sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der Grünen Jugend und Jugendlichen mit grünen Ideen. Thematische Eckpfeiler der politischen Arbeit sind Ökologie, Frieden, Gleichberechtigung aller Geschlechter und sexueller Orientierungen, Antidiskriminierung und Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Basisdemokratie, Antifaschismus und Antirassismus. Dementsprechend ist die Grundhaltung von Akzeptanz geprägt und schließt gleichzeitig Faschismus, Demokratie- und Fremdenfeindlichkeit, jegliche Form von Rassismus sowie eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen aus. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf.

§ 1 Sitz und Name

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Düsseldorf.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Düsseldorf ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in Düsseldorf und Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Düsseldorf hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf dürfen dem Grundkonsens der Partei und der Satzung der übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.
- (4) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf ist in Düsseldorf.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die GRÜNE JUGEND Düsseldorf stellt sich folgende Aufgaben:
 - a. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit,
 - b. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen,
 - c. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen,

- d. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf kann jede natürliche Person unter 28 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz in Düsseldorf liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist.
- (2) Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
- (3) Die Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf steht auch Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.
- (4) Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbands.

§ 4 Organe

Die Organe der GRÜNE JUGEND Düsseldorf sind die Kreismitgliederversammlung (KMV), der Vorstand und die Arbeitskreise.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Der Vorstand ist verpflichtet eine MV einzuberufen, wenn dies mindestens zehn Mitglieder verlangen. Der Vorstand schlägt zu Beginn der Kreismitgliederversammlung ein Präsidium als Sitzungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Versammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf.
- b. Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.
- c. Sie verabschiedet den Haushalt.
- d. Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.
- e. Sie wählt den Kreisvorstand.
- f. Sie wählt die Rechnungsprüfer*innen.
- g. Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.
- h. Sie wählt die Awareness-Group (AWG).

(6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, allein oder in Gruppen sowie alle Organe des Kreisverbandes.

(7) Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Änderungsanträge zu Anträgen können formlos bis zur Abstimmung über den Antrag gestellt werden. Sie können von den Antragsteller*innen übernommen oder modifiziert werden.

(8) Satzungsänderungsanträge müssen drei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand ist verpflichtet, diese mit der Einladung zu verschicken. Bei in Dringlichkeitsfällen einberufenen Kreismitgliederversammlungen mit einer Ladungsfrist von weniger als zwei Wochen sind keine Satzungsänderungsanträge möglich. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Sämtliche Änderungsanträge können von den Antragssteller*innen des Originalantrages übernommen oder modifiziert werden.

(9) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden.

(10) Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn dann noch immer Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los. In jedem Fall ist nur gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Vor Durchführung der ersten Wahl auf einer Mitgliederversammlung wird eine Wahlkommission von der Versammlung gewählt. Diese führt gemeinsam mit der Sitzungsleitung die Wahlen durch.

(11) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Düsseldorf nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Düsseldorf.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a. zwei gleichberechtigte Sprecher*innen, davon mindestens eine FINTA*-Person,
 - b. die*der Schatzmeister*in,
 - c. die*der politischen Geschäftsführer*in,
 - d. zwei weitere Mitglieder als Beisitzer*innen.
- (3) Die beiden Sprecher*innen sind für die Außendarstellung der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf verantwortlich. Der*die Schatzmeister*in verantwortet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf hauptsächlich, der*die Geschäftsführer*in ist für die Organisation der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf zuständig. Spezifische Amtsaufgaben können von der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf und/oder dem Vorstand festgelegt werden. Diese vier Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die GRÜNE JUGEND Düsseldorf gemäß § 26 Absatz 2 BGB vertritt. Es muss mindestens immer der geschäftsführende Vorstand besetzt sein. Sollte kein geschäftsführender Vorstand zustande kommen, ist die GRÜNE JUGEND Düsseldorf verpflichtet innerhalb von vier Wochen einen neuen Vorstand zu wählen. Die Beisitzer*innen unterstützen und entlasten den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht auf Mitgliederversammlungen gewählt werden, die mit verkürzter Ladungsfrist einberufen wurden. Diese Regelung schließt Nachwahlen bei vorzeitigem Rücktritt mit ein.
- (5) Der geschäftsführende Kreisvorstand sowie der Kreisvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA* bestehen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, bei Nachwahl eines Postens aufgrund des Rücktritts eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder läuft die Amtszeit der nachgewählten Person nur bis zur kompletten Neuwahl. In begründeten Fällen kann die Amtszeit des Vorstands mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung um bis zu drei Monate verlängert werden.
- (7) Wiederwahl in den Vorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt nur einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Vorstand darf vier Amtszeiten nicht überschreiten. Amtszeiten, deren Dauer beispielsweise durch Nachwahl ein halbes Jahr nicht überschritten hat, werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet.

(8) Bei Ende der Amtszeit oder vorzeitigem Rücktritt ist der Vorstand oder das einzelne Vorstandsmitglied verpflichtet, einen politischen und organisatorischen und ggf. einen finanziellen Rechenschaftsbericht abzulegen.

(9) Sollte es für den geschäftsführenden Vorstand nur drei Bewerbungen geben, wird kein*e politische*r Geschäftsführer*in gewählt. Die*der Schatzmeister*in übernimmt in dem Fall die Aufgaben der politischen Geschäftsführung.

§ 7 Awareness-Group (AWG)

(1) Die AWG besteht aus vier Mitgliedern, davon mindestens zwei FINTA*-Personen. Die Awareness-Group wird im Block gewählt. Wenn es mehr Kandidierende als Plätze gibt, werden in zwei Wahlgängen zunächst die FINTA*-Plätze und anschließend die offenen Plätze gewählt.

(2) Die Mitglieder des Awareness-Teams sollen für ein Jahr Ansprechpartner*innen für Personen sein, die grenzüberschreitendes Verhalten erfahren haben. Die Mitglieder des Awareness-Teams gehen aktiv auf Personen zu, die Diskriminierung erfahren, sich unwohl fühlen oder Hilfe benötigen.

(3) Bei den meisten Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND und Aktiventreffen ist mindestens ein Mitglied des Awareness-Teams anwesend. Die Mitglieder des Awareness-Teams sind für alle Neuen und Nicht-Mitglieder leicht erkennbar.

(4) Die Mitglieder des Awareness-Teams sind, falls sie ihre Rolle ausführen, nüchtern.

(5) Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Awareness-Teams als Ansprechpartner*innen für Neumitglieder der GRÜNEN JUGEND zur Verfügung stehen und auf die Strukturen zur Einbindung von Neumitgliedern achten.

§ 8 Kinderschutzstatut

Die GRÜNE JUGEND Düsseldorf gibt sich ein Kinderschutzkonzept. Dort werden unter anderem Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt, Verhaltens- und Kommunikationsregeln, Beschwerdeverfahren und ein Verhaltensselbstverständnis festgelegt. Das Kinderschutzkonzept wird durch die KMV beschlossen und regelmäßig weiterentwickelt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Düsseldorf ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Eine Satzungsänderung tritt zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.

§ 10 Arbeitskreise

- ✓ Die Arbeitskreise sind themenbezogene Arbeitstreffen, die sich mit verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten beschäftigen.
- ✓ Jedes Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes oder der Kreismitgliederversammlung kann Arbeitskreise gründen. Diese sind auf einem Aktiventreffen vorzustellen.
- ✓ Jeder neu gegründete Arbeitskreis soll auf seinem ersten Arbeitstreffen ein Selbstverständnis formulieren, das Inhalt und Ziele des Arbeitskreises definiert.
- ✓ Jeder Arbeitskreis wählt auf seinem ersten Arbeitstreffen mindestens zwei Koordinator*innen, die Ansprechpersonen für den Vorstand und Interessierte sind und die Organisation der Arbeitstreffen übernehmen.
- ✓ Budgetanfragen für Veranstaltungen sind an den Vorstand zu richten und auf einer Kreismitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
- ✓ Ein Arbeitskreis kann in Absprache mit der Kreismitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit aufgelöst werden. Die Koordinator*innen sollen vorher gehört werden.

§ 11 Delegierte

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Delegierte für den Ring Politischer Jugend Düsseldorf sowie mindestens zwei Ersatzdelegierte. Die Delegiertenplätze sind quotiert zu wählen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde zuletzt am 16.11.2023 geändert.

Finanzordnung GRÜNE JUGEND Düsseldorf

§ 1 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht wird von der*dem Kreisschatzmeister*in unterzeichnet.
- (2) Der gesamte Kreisvorstand ist für die Einhaltung des von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Die*der Kreisschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.

§ 2 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- (2) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Düsseldorf befinden. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.
- (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Kreismitgliederversammlung in Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Kreisvorstands in Finanzangelegenheiten.

§ 3 Haushalt

- (1) Die*der Kreisschatzmeister*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Kreisvorstand zur Beschlusslage vor. Über die Annahme des Haushaltsplans entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- (2) Buchungen erfolgen grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.
- (3) Über Erstattungsanträge entscheidet der Kreisvorstand.
- (4) Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher*innen, die*der Kreisschatzmeister*in und die*der Politische Geschäftsführer*in.

§4 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.